

Ergänzende Festlegungen zur Güteüberwachung von industriell hergestellten und rezyklierten Gesteinskörnungen, Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, sowie Bodenmaterialien und Baustoffen für den Erdbau nach den gültigen Straßenbauregelwerken im Land Brandenburg

Die nachfolgende Liste dokumentiert regelmäßig die Verwendungsmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) als:

- güteüberwacht hergestellte Baustoffgemische in Schichten ohne Bindemittel
- Recyclingbaustoffe in Baustoffgemische
- Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau
- industriell hergestellte Gesteinskörnungen.

Seit 01.08.2023 ist für das Herstellen und Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gültig. Der Eignungsnachweis (EgN), mit der Klassifizierung der Materialklassen von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) durch die Überwachungsstelle, muss vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage erbracht worden sein. Die Eignungsnachweise von Herstellern mineralischer Ersatzbaustoffe sind in der nachfolgenden Liste vermerkt.

Bei Recycling-Baustoffen sowie Gemische aus Recyclingbaustoffen und anderen nicht natürlichen Gesteinskörnungen erfolgt die Regelung unter Berücksichtigung der in Brandenburg gültigen Anforderungen an bautechnischen Parameter und der „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“. Der Runderlass Nr. 5/2023, im Amtsblatt Brandenburg vom 27. Juni 2023 veröffentlicht, ist zu beachten. Danach wurden zum 01.08.2023 die umweltrelevanten Regelungen der BTR RC-StB von der ErsatzbaustoffV ersetzt.

Für die Herstellung und Verwertung von Stahlwerkslagerschlacken gelten weiterhin auch die Anforderungen der BTL SWLS-StB. Die umweltrelevanten Anforderungen der ErsatzbaustoffV für SWS gelten als Empfehlung auch für SWLS. Die zuständige Behörde der Landkreise wird für den Einbau von SWLS eine Einzelfallentscheidung treffen.

Für die Gütesicherung von mineralischen Ersatzbaustoffen als Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau gelten die TL G SoB-StB, die ErsatzbaustoffV bzw. BTR RC-StB.

Anforderungen an die Güteüberwachung von Bodenmaterialien und Baustoffen für den Erdbau im Straßenbau regeln die TL BuB E-StB, die ErsatzbaustoffV bzw. die BTR RC-StB.

Die anerkannten Prüfstellen nach RAP Stra führen auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung (Anlage 3 der TL G SoB-StB) mit dem Hersteller die Fremdüberwachungen durch. Diese Prüfstellen übergeben im Auftrag der Hersteller diese Unterlagen in Kopie per Post oder per E-Mail dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Wenn Überwachungsgemeinschaften gemäß TL G SoB-StB die Betriebsbeurteilung einschließlich Probenahme für die Typprüfung und die Beurteilung der WPK einschließlich Probenahme im Rahmen der Fremdüberwachung durchführen wollen, ist ein formloser Antrag an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat 64, zu stellen.

Zu Beginn der Fremdüberwachung nach ErsatzbaustoffV oder bei Änderung in der Beauftragung der Prüfstelle ist eine Kopie des Überwachungsvertrages einzureichen.

Die Gültigkeitsdauer der Eignungsbeurteilungen ist abhängig vom Tag der Probenahme unter Beachtung des im Regelwerk verankerten Prüfturnus zuzüglich einer Bearbeitungs- und Toleranzzeit.

Länderspezifische Besonderheiten bestehen bei Recycling-Baustoffen, industriell hergestellten Gesteinskörnungen und Bodenmaterial. Die ergänzenden bautechnischen Anforderungen der einzelnen Länder müssen beachtet werden.

Einzureichende Unterlagen zur Aufnahme in die Liste:

- Überwachungsvertrag zwischen Überwachungsstelle und Aufbereitungsanlage nach ErsatzbaustoffV und TL G SoB-StB bzw. BTR RC-StB 14
- Nachweise der Probenehmer PN 98 Lehrgang - Schulungsnachweis reicht aus
- EgN mit Klassifizierung durch die Überwachungsstelle
- ½ - jährliche FÜ mit bautechnischen und umweltrelevanten Prüfungen
- mindestens ¼ - jährliche FÜ mit umweltrelevanten Prüfungen
- Bewertung der Prüfergebnisse, Auswertung der WPK, Kontrolle der Materialwerte bei EgN in den jeweiligen Prüfberichten
- Fremdüberwachungsbericht (siehe nachfolgende Anlage D5, Entwurf BTR MEB-StB)
- Sortenverzeichnis nach TL G SoB-StB

Den in den Listen aufgeführten Klassifizierungen nach ErsatzbaustoffV liegen die Bewertungen der entsprechenden Fremdüberwachungen zu Grunde. Die Richtigkeit der Bewertung und die regelkonforme Durchführung der Fremdüberwachung nach ErsatzbaustoffV liegt in Verantwortung der zuständigen Behörden des Abfallrechts bzw. des Bodenschutzes.

Im nachfolgendem Link sind die zuständigen Behörden in Brandenburg für stationäre Anlagen nach ErsatzbaustoffV zu finden:

<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Standorte-T2.pdf>

Listen zur Güteüberwachung im Straßenbau der Bundesländer Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Sachsen: <https://www.list.smwa.sachsen.de/dateiaustausch/index.php/s/toLBXPtL98Ds9z2>

Sachsen-Anhalt: <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/index.php?id=45334>

Thüringen: <https://bau-verkehr.thueringen.de/bau/strassenbau/qualitaetssicherung-bautechnik>

Berlin: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/gesteinskoernung.pdf

***Anmerkung**

In Einzelfällen erfolgt, nach Prüfung des EgN durch den Senat Berlin, die Übernahme der aktuellen Materialklassen und der bautechnischen Bewertungen hier eine Listung von Herstellern in Berlin analog den Herstellern im Land Brandenburg.

Güteüberwachung mineralische Ersatzbaustoffe nach BTR MEB-StB, TL G SoB-StB und EBV Fremdüberwachungsbericht der Überwachungsstelle	
Prüfdatum:	Prüfzeitraum:
Firma:	Lieferwerk:
Ansprechpartner:	Werkleiter:
Tel.:	Tel.:
Fax:	Fax:

1. Eigenüberwachung	
Die bau- und umwelttechnische Untersuchungen werden durchgeführt:	
- im Labor des Werkes	ja/nein
Name des Laboranten / Probenehmer:	
- von Untersuchungsstelle	ja/nein
Name der Untersuchungsstelle:	
- Lieferscheine mit allen Angaben gemäß Anlage 7 EBV	ja/nein

2. Ergebnisse der WPK	
- liegen im Lieferwerk vor	ja/nein
- Abweichungen werden dokumentiert	ja/nein

Monat/Jahr	Materialklasse- Umwelt	Soll Proben- anzahl	Ist Proben- anzahl	Materialbe- zeichnung Bautechnik	Soll Proben- anzahl	Ist Proben- anzahl

3. Bemerkungen:	
Ort, Datum	Unterschrift Hersteller
	Unterschrift Überwachungsstelle

Fremdüberwachungsbericht (Anlage D5, Entwurf BTR MEB-StB)

Erläuterung der nachfolgend verwendeten Abkürzungen:

fGk	feine Gesteinskörnung
gGk	grobe Gesteinskörnung
GKG	Gesteinskörnungsgemisch
AC TD	Asphalttragdeckschicht
AC B	Asphaltbinder
AC T	Asphalttragschicht
AC D	Asphaltbetondeckschicht
SMA	Splittmastixasphalt
MA	Gussasphalt
PA	offenporiger Asphalt
DSK	Dünne Schichten im Kalteinbau
DSH-V	Dünne Schichten im Heißeinbau auf Versiegelung
OB	Oberflächenbehandlung
O (D>8)	Oberbeton
O (0/8)	Oberbeton
UB	Unterbeton
BTS	Betontragschicht
HGT	Hydraulisch gebundene Tragschicht
V	Verfestigung
FSS	Frostschuttschicht nach TL SoB-StB
KTS	Kiestragschicht nach TL SoB-StB
STS	Schottertragschicht nach TL SoB-StB
STSuB	Schottertragschicht unter Betondecken nach TL SoB-StB
SoB	Schichten ohne Bindemittel (bei Lieferkörnungen geeignet zur Herstellung von Mineralstoffgemischen für SoB)

DoB	Deckschicht ohne Bindemittel nach TL SoB-StB
SfM	Schicht aus frostunempfindlichem Material
BM	Bodenmaterial nach TL BuB E-StB
BMF	Bodenmaterial mit Fremdbestandteilen nach TL BuB E-StB
RC	Rezyklierte Baustoffe nach TL BuB E-StB bzw. Recycling-Baustoff
Fug-M	Fugenmaterial für Pflaster nach TL Pflaster-StB
Bett-M	Bettungsmaterial für Pflaster nach TL Pflaster-StB
SWS	Stahlwerksschlacke
SWLS	Stahlwerkslagerschlacke nach BTL SWLS-StB
HOS	Hochofenschlacke
EgN	Eignungsnachweis
FÜ	Fremdüberwachung
MEB	Mineralischer Ersatzbaustoff
EBV	Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
½ jährliche FÜ	enthält Anforderungen von Bautechnik und Umwelt (MW und ÜW)
*	für Belastungsklasse Bk1,8 – Bk0,3

Die Erläuterungen zu den Abkürzungen von spezifischen Eigenschaften/Kategorien finden sich in den jeweiligen technischen Lieferbedingungen wieder.
Das Abkürzungsverzeichnis für mineralische Ersatzbaustoffe ist in der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV zu finden.